

BEGRÜNDUNG

ZUR NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8

DER GEMEINDE RIESEBY

- 'FREIZEITZENTRUM' -

für ein Gebiet nördlich der Dorfstraße, westlich der Straße Schäferkoppel und östlich des Friedhofes und Sportplatzes am Petriweg

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 2
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 2000 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 3
1.4.4	Bestehende Bebauungspläne..... 3
1.4.5	Landschaftsrahmenplan 3
1.4.6	Landschaftsplan 3
1.4.7	Schutzverordnungen 4
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 4
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 6
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 6
3.6	Ver- und Entsorgung 7
3.7	Grünflächen..... 8
3.8	Natur und Landschaft 8
3.8.1	Biotop 9
3.8.2	Artenschutz 10
3.9	Hinweise..... 14
4	FLÄCHENVERTEILUNG 16
5	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 16

Anlagen:

- 11. Anpassung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby

BEGRÜNDUNG

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Freizeitzentrum" der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde für ein Gebiet nördlich der Dorfstraße, westlich der Straße Schäferkoppel und östlich des Friedhofes und Sportplatzes am Petriweg

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 3,46 ha große Plangebiet liegt nördlich der Dorfstraße (K 83) und östlich des Petriweges in der Ortsmitte der Gemeinde Rieseby.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Dorfstraße (K 83),
- im Osten durch den Petriweg, den Friedhof und einen Sportplatz,
- im Norden durch einen Sportplatz und
- im Westen durch die Bebauung an der Straße Schäferkoppel.

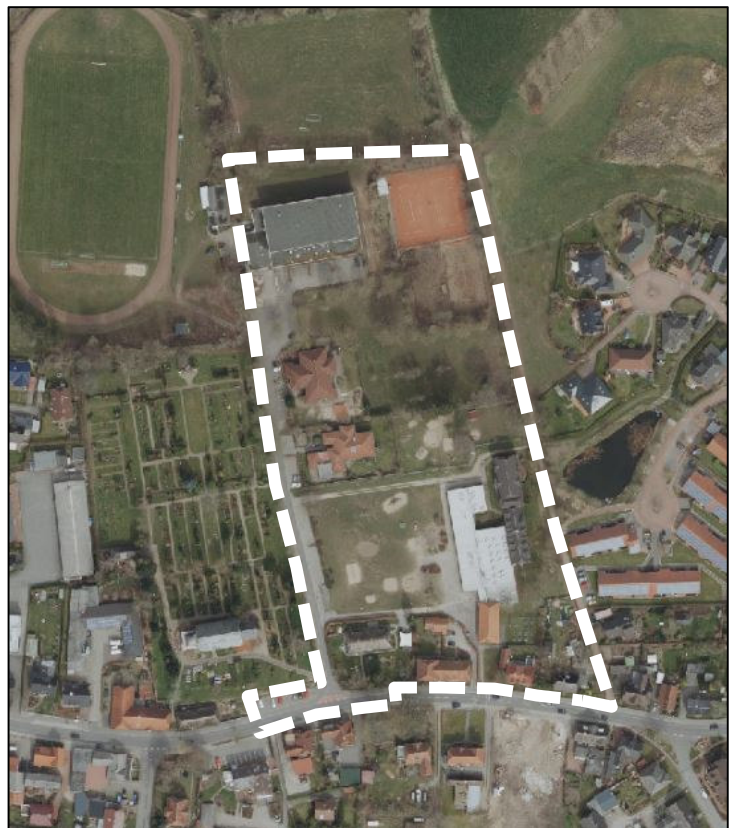
Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet umfasst einen Teil der gemeindlichen Sport- und Freizeitanlagen (Sporthalle und Tennisplätze im Norden), einen Kindergarten, die Grundschule und das Pastorat einschließlich der erforderlichen Freianlagen. Entlang der Dorfstraße befinden sich gemischt genutzte Gebäude mit Wohnungen, Ferienwohnungen und Apotheke.

Südlich der Kirche befindet sich innerhalb des Plangebietes ein öffentlicher Parkplatz mit ca. 12 Parkplätzen.

Auf der Ostseite des Petriweges sind ca. 20 Stellplätze angeordnet. Weitere Stellplätze befinden sich im Bereich der Sporthalle.



Das Gelände steigt im Bereich des Petriweges von Höhen um 25 m über NHN im Bereich der Dorfstraße bis auf ca. 28 m über NHN auf Höhe der Schule an und fällt bis zur Sporthalle wieder auf Höhen um 27 m über NHN ab. Auch die sonstigen Geländehöhen liegen zwischen ca. 24 m und 26 m über NHN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat am 16.12.2021 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Rieseby wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 als 'Ländlicher Raum' eingestuft. Die Gemeinde befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eckernförde und liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III weist der Gemeinde Rieseby eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Außer der Bahnstrecke Eckernförde-Flensburg sind für das Plangebiet keine weiteren Darstellungen vorhanden.

Gemäß des **Regionalplanes Sachthema Windenergie** (2020) für den neuen Planungsraum II befinden sich keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Nähe (< 5 km Entfernung) des Plangebietes.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Rieseby stellt in seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1978 für das Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule, Kindergarten, Sporthalle und kirchliches Zentrum dar. Weiterhin sind Grünflächen 'Tennisplatz' und 'Spielplatz' dargestellt. Südlich der Sporthalle ist ein öffentlicher Parkplatz dargestellt. Für ein Grundstück im Südosten des Plangebietes ist die Darstellung als Dorfgebiet enthalten.

In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 werden für Teilbereiche abweichende Festsetzungen vorgesehen. Im Bereich der beiden südlichen Tennisplätze sind zukünftig Stellplätze vorgesehen. Die Bebauung an der Dorfstraße soll zukünftig als Mischgebiet ausgewiesen werden. Die öffentlichen Parkplatzflächen werden zukünftig als Gemeinbedarfsflächen festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen weichen damit für die beschriebenen Teilbereiche in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 8 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung des Dorfgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Kap. 5).

1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert der Bebauungsplan Nr. 8, der seit 1978 rechtskräftig ist und bisher keine Änderung erfahren hat. Der Plan weist Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule, Kindergarten, Sporthalle und kirchliches Zentrum aus. Weiterhin sind Grünflächen 'Tennisplatz' und 'Spielplatz' festgesetzt. Der Petriweg und Teile der Dorfstraße sind als öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet. Im Bereich des Petriweges ist eine Reihe von Parkplätzen und Stellplätzen festgesetzt. Für ein Grundstück im Südosten des Plangebietes ist die Festsetzung als Dorfgebiet im Bebauungsplan enthalten.

1.4.5 Landschaftsrahmenplan

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 keine Darstellungen für das Plangebiet vorhanden.

1.4.6 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Rieseby (2000) ist der Norden des Plangebietes als Mischgebiet gekennzeichnet; die südlichen Bereiche sind als Wohngebiet dargestellt. Einschränkungen für das Planungsvorhaben ergeben sich hieraus nicht.

1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet befindet sich im großflächigen Naturpark Schlei (§ 27 BNatSchG).
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Der Knick sowie die Feldhecke sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen Bestandteile des **europäischen Netzes „Natura 2000“** sind das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ ca. 2,0 km nordwestlich von Rieseby.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 8 neu aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 3,46 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Rieseby entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Eine Überprüfung des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit dem geplanten und genehmigten Neubau eines Kindergartens im Plangebiet hat gezeigt, dass die vor Ort vorhandene Bebauung und die Nutzung der Gebäude in vielen Bereichen von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes abweicht. Dies betrifft vor allem die Verkehrs- und Stellplatzflächen südlich der Sporthalle sowie den Bereich des bestehenden Kindergartens. Die Grundstücke an der Dorfstraße werden zu Wohnzwecken (Dauerwohnen und Ferienwohnen) sowie gewerblich (z.B. als Apotheke) genutzt, sind aber überwiegend Bestandteil der Gemeinbedarfsfläche 'Schule'. Zudem ist der Parkplatz an der Kirche zum Teil als Grünfläche festgesetzt. Da die Gemeinde jedoch auch zukünftig für diesen zentralen Bereich der Ortslage einen planerischen Steuerungsbedarf sieht, soll der Bebauungsplan neu aufgestellt werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung an den örtlichen Bestand angepasst werden. Insofern wird für den bestehenden Kindergarten ein neues Baufeld definiert. In den sonstigen Baufeldern der Gemeinbedarfsflächen werden v.a. die Baugrenzen an den Gebäudebestand angepasst.

Im Bereich der Dorfstraße sollen die vorhandenen gemischten Nutzungen im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Insgesamt soll sich die Dorfstraße entsprechend des gemeindlichen Entwicklungskonzeptes als lebendige Wohn- und Geschäftsstraße entwickeln. Daher werden die Grundstücke an der Dorfstraße zukünftig als Mischgebietsflächen festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung wird einschließlich der Stellplatzaufteilung ebenfalls an den Bestand angepasst und in Teilbereichen neu geordnet. So sollen im Bereich der beiden südlichen Tennisplätze, die schon seit Jahren nicht mehr genutzt werden, unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes zukünftig zusätzliche Stellplätze entstehen.

Der Petriweg, der in seinem aktuellen Ausbauzustand immer wieder Probleme verursacht, soll perspektivisch bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die hierfür erforderlichen Flächen werden in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. In diesem Zusammenhang soll auch der Einmündungsbereich des Petriweges in die Dorfstraße verkehrssicherer gestaltet werden. Hierbei wird auch der bestehende Parkplatz südlich der Kirche in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der vorhandenen und zgedachten Nutzung überwiegend unverändert als Flächen für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 festgesetzt. Hierbei werden die vorhandenen Nutzungen 'Schule', 'Kindertagesstätte', 'sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen' und 'kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen' den einzelnen Baufeldern zugeordnet. Eine vertiefende Festsetzung der innerhalb der jeweiligen Gemeinbedarfsflächen zulässigen Anlagen und Einrichtungen ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Die bestehenden und genehmigten Nutzungen sollen unverändert weitergeführt werden.

Die Bauflächen entlang der Dorfstraße werden entsprechend der vorhandenen und zgedachten Nutzung als Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Insgesamt soll sich die Dorfstraße entsprechend des gemeindlichen Entwicklungskonzeptes als lebendige Wohn- und Geschäftsstraße entwickeln.

Aufgrund der Nähe zur Schule und zu den Kindergärten werden Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die diesbezüglichen Festsetzungen werden überwiegend unverändert aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen bzw. an der vorhandenen Bestand angepasst. Hieraus ergeben sich Grundflächenzahlen zwischen 0,30 im Bereich der Schule und 0,65 im Bereich der Sporthalle.

Für die Mischgebietsflächen an der Dorfstraße wird eine Grundflächenzahl von 0,40 gewählt, um noch einen gewissen Entwicklungsspielraum über den Bestand hinaus zu ermöglichen und die aufgelockerte, ortstypische Bebauungsstruktur zu erhalten.

Die Festsetzungen bzgl. der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird unverändert aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Demnach sind im Bereich der Schule max. 2 Vollgeschosse und im sonstigen Planbereich max. 1 Vollgeschoss zulässig.

Zur weitergehenden Steuerung und zum Erhalt des Ortsbildes im Verlauf der Dorfstraße werden für die Mischgebiete auch Festsetzungen bzgl. der Höhe und der Höhenlage der baulichen Anlagen getroffen. Demnach wird auf den Grundstücken Dorfstraße 25 und 27 die Firsthöhe der Hauptgebäude auf 9,50 m und die Traufhöhe auf 4,50 m über der Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens begrenzt. Aufgrund der höheren Bestandsgebäude wird für die Grundstücke Dorfstraße 29 und 31 eine Firsthöhe von max. 12,50 m und eine Traufhöhe von max. 7,00 m (Dorfstraße 29) bzw. 4,50 m (Dorfstraße 31) festgesetzt. Zudem wird die Höhe von Garagen,

Carports und Nebenanlagen auf 4,50 m über der Höhe des Erdgeschossfußbodens des zugehörigen Hauptgebäudes begrenzt. Hiermit soll eine ortstypische Bebauung in diesem Bereich sichergestellt werden.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Die Festsetzungen zur Bauweise werden unverändert aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Demnach ist im Bereich der Schule und der Sporthalle eine abweichende Bauweise zulässig, da hier auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m vorhanden sind. Für alle anderen Bereiche wird eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der offenen Bebauungsstruktur entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und überwiegend an den baulichen Bestand angepasst. An der Schule und der Sporthalle werden noch kleinere Spielräume für Erweiterungen berücksichtigt.

Für die Grundstücke an der Dorfstraße werden grundstücksbezogene Baufenster definiert, um die offene, ortstypische Bebauungsstruktur zu sichern. Die überbaubaren Flächen sind jeweils so groß, dass die festgesetzte Grundflächenzahl auch umgesetzt werden könnte.

Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen und den vorhandenen Knicks ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Für den Bereich der Mischgebiete wird durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, die zulässige Dachneigung mit mindestens 25° und maximal 55° ohne die Festsetzung einer konkreten Dachform festgesetzt, sodass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Dächer von Nebenanlagen sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.

Bei den Dächern der Hauptgebäude ist eine Eindeckung mit Pfannen oder Schindeln in schwarzer, grauer, brauner oder roter Farbgebung festgesetzt, um das harmonische Ortsbild zu unterstützen. Für das Grundstück Dorfstraße 31 ist auch eine Eindeckung mit Reet zulässig, da das Gebäude bereits ein Reetdach aufweist.

Für die Gestaltung der Außenwandmaterialien sind nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Faserzement und Glas zulässig, um ein harmonisches Ortsbild zu erreichen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

An der vorhandenen verkehrliche Erschließung des Plangebietes über den Petriweg sollen keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden. Der bestehende Bebauungsplan setzt für den Petriweg eine Straßenbreite von 5,50 m sowie einen beidseitigen Gehweg mit

einer Breite von 1,50 m fest. Die Gesamtbreite von 8,50 m ist jedoch in der Örtlichkeit nicht vorhanden und im Bereich der öffentlichen Grundstücke auch nicht realisierbar. Im Bestand sind ein einseitiger Gehweg (Breite zwischen 1,30 m und 1,50 m), eine Fahrbahn (Breite ca. 3,80 m) und eine Entwässerungsrinne (Breite ca. 0,50 m) vorhanden. Perspektivisch soll der Gehweg durchgehend eine Breite von 1,50 m und die Fahrbahn eine Breite von 4,75 m aufweisen, um einen sicheren Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Daher wird für den Petriweg eine Verkehrsfläche von mind. 6,40 m im Bebauungsplan festgesetzt. Die Breite ergibt sich durch einen Zuschlag von 15 cm auf die vorgenannten Werte für einen Hochbordstein. Um diese Planung umzusetzen, ist in einigen Bereich Grunderwerb durch die Gemeinde erforderlich. Am nördlichen Ende des Petriweges wird der vorhandene, ausreichend dimensionierte Wendeplatz in den Bebauungsplan als Verkehrsfläche übernommen.

Der ruhende Verkehr im Plangebiet soll zukünftig über bestehende und geplante Stellplätze gesichert werden. Eine Ausnahme bilden die vorhandenen Parkplätze an der Dorfstraße südlich der Kirche. Diese werden vollständig in den Bebauungsplan übernommen. In diesem Bereich können ca. 10 Pkw parken.

Die im Bebauungsplan dargestellten Parkplätze an nördlichen Ende des Petriweges sind in der Örtlichkeit nicht vorhanden und sollen hier zukünftig auch nicht entstehen. Die vorhandenen Stellplätze auf der Ostseite des Petriweges sollen erhalten bleiben und werden als Flächen für Stellplätze im Bebauungsplan festgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Stellplatzfläche nördlich des Pastorates wurde überwiegend durch das Gebäude des Kindergartens überbaut. Zukünftig sollen zusätzliche Stellplätze südlich der Sporthalle (bereits vorhanden) sowie nördlich des bestehenden Kindergartens und nördlich des genehmigten Kindergartens (im Bereich der ehem. südlichen Tennisplätze) angeordnet werden. Insgesamt sind zukünftig ca. 70 Stellplätze für die Gemeinbedarfsflächen im Plangebiet vorgesehen. Hierbei sind auch Doppelnutzungen der Stellplätze berücksichtigt, da v.a. die Kindergärten und die Sportanlagen überwiegend unterschiedliche Nutzungszeiten haben.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist vollständig hergestellt und wird bei Bedarf ergänzt.

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Gas und Strom** versorgt.

Der Anschluss des Plangebietes an das vorhandene **Telekommunikationsnetz** wird durch den 'Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee' gewährleistet.

Das Plangebiet wird an das bestehende Versorgungsnetz des **Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen** angeschlossen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung in die örtliche Kläranlage der Gemeinde Rieseby.

Die Ableitung des **Niederschlagswassers** im Bereich des B-Planes Nr. 8 'Freizeitzentrum' ist durch den aktuellen Bestand vorgegeben und daher grundsätzlich nicht so einfach veränderbar. Bei der Erschließung und Versiegelung von vorhandenen oder neuen Teilflächen wird versucht, für die Oberflächenentwässerung so weit wie möglich einen naturnahen Wasserhaushalt zu erzielen. Mögliche Schädigungen des naturnahen Wasserhaushalts sollen dabei auf

ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Für die geplante Erschließung des neuen Kindergartens sollen daher z.B. Oberflächenbefestigungen in Pflasterbauweise und so weit möglich straßenbegleitende Entwässerungsmulden (Versickerung und Verdunstung) berücksichtigt werden.

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. An der bestehenden, funktionierenden Abfallentsorgung sind keine Änderungen vorgesehen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Rieseby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Weiterhin ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Grünflächen

Innerhalb des Plangebietes werden Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt. Hierbei werden die bestehenden Festsetzungen des noch gültigen Bebauungsplanes Nr. 8 weitgehend übernommen.

Im Nordosten des Plangebietes bleiben die beiden noch genutzten Tennisplätze einschließlich der umgebenden Freiflächen Bestandteil einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportanlagen'. Die südwestlich anschließende, mit Bäumen bewachsene Böschung erhält die Zweckbestimmung 'Parkanlage'. Im Zentrum des Plangebietes wird die bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' in ihrer Ausdehnung an den örtlichen Bestand geringfügig angepasst. Zum Schutz der Knicks im Norden und Nordosten des Plangebietes werden hier begleitende Grünflächen festgesetzt. Die Grünfläche nördlich der Sporthalle hat eine Breite von ca. 2,00 m, da die angrenzende Feldhecke noch einen gewissen Abstand vom Plangebiet aufweist. Die entsprechende Grünfläche auf der Ostseite des Plangebietes erhält eine Breite von 3,0 m.

3.8 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplanes Nr. 8 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren neu aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

Versickerung

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten aus fugenreichem Aufbau herzustellen sind (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster), in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Baustruktur.

3.8.1 Biotope

Im Mai 2022 wurde eine Begehung durchgeführt, bei der die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet aufgenommen wurden. Das Plangebiet ist bereits baulich genutzt. Im südlichen Plangebiet sind Gebäude vorhanden, die wohnbaulich bzw. gewerblich genutzt sind (SBe/Sly). Um die Gebäude herum sind gepflegte Gärten angelegt. Nördlich anschließend befindet sich die Grundschule von Rieseby (SBf). Westlich des Gebäudes ist eine großflächige Wiese vorhanden, auf der ein Spielplatz eingerichtet wurde (SEk).

Nördlich dieser Wiese befinden sich das Pastorat sowie die KiTa mit den entsprechenden Außenanlagen (SBf). Im nordwestlichen Plangebiet liegt die Sporthalle (SEh). Im nordöstlichen Plangebiet sind zwei Tennisplätze vorhanden (SEb), wobei einer in schlechtem Zustand ist und brachliegt. Die Tennisplätze sind nach Süden und Westen durch einen ruderal bewachsenen Erdwall abgeschirmt (XAs). Die Freifläche südlich der Tennisplätze und östlich der KiTa ist als Rasen gepflegt (SPi). In den Randbereichen der Wiese stocken u.a. Linden, Spitz- und Berg-Ahorne ($\varnothing = 10-70 \text{ cm}$) (HEy).

Im Norden wird das Plangebiet durch eine zweireihige Feldhecke aus Hasel, Linde und einzelnen Stiel-Eichen begrenzt (HFy). Entlang der östlichen Grenze befindet sich abschnittsweise ein Knick (HWy), der mit Hasel, Schlehe und Stiel-Eiche bestockt ist. Als Überhälter stocken Rot-Buchen und Stiel-Eichen auf dem Knick ($\varnothing = \text{ca. } 40-50 \text{ cm}$).

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes führt eine schmale Straße (SVs), die das Pastorat, die KiTa und die Sporthalle erschließt.

Außerhalb verläuft südlich die Dorfstraße. Im Westen befinden sich die Kirche und der Friedhof von Rieseby. Entlang der Plangebietsgrenze stocken starke und strukturreiche Ahorne auf dem Kirchhof. Nordwestlich sowie nördlich grenzen Sportplätze an. Östlich verläuft ein wassergebundener Weg. Zudem befinden sich hier Wohnsiedlungen.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit dem Knick sowie der Feldhecke vorhanden (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) und entsprechend zu berücksichtigen. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

Knick/Feldhecke

Der Knick an der östlichen Plangebietsgrenze und die Feldhecke an der nördlichen Plangebietsgrenze sollen weitestgehend als geschützte Biotope erhalten werden. Die Biotope verbleiben in öffentlichem Eigentum und werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben gepflegt. Entlang der Knicks werden öffentliche Grünflächen „Knickschutz“ vorgesehen. Zusätzlich wird die Festsetzung mit aufgenommen, dass die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,0 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig ist. Die Grünfläche nördlich der Sporthalle hat eine Breite von ca. 2,0 m, da die angrenzende Feldhecke noch einen gewissen Abstand vom Plangebiet aufweist. Die Baugrenze im Bereich der Turnhalle hält weitere 3,0 m zur öffentlichen Grünfläche ein. Die Grünfläche entlang des östlichen Knicks erhält eine Breite von 3,0 m. Die Baugrenze für den geplanten KiTa-Neubau hält einen Abstand von mind. 7,0 m zu dem östlich gelegenen Knick ein.

Nördlich des neuen KiTa-Gebäudes ist ein Fußweg geplant, der die KiTa sowohl von den Parkplätzen als auch vom östlich verlaufenden Feldweg erschließen soll. Der neue Fußweg soll direkt an den Feldweg angebunden werden. Zur Vermeidung zusätzlicher und vermeidbarer Versiegelungen wird von einer längeren Wegeführung zu einer südlich bestehenden Knicklücke abgesehen. Stattdessen wird ein neuer, ca. 3,0 m breiter Knickdurchbruch geschaffen. Der Knick weist an der betroffenen Stelle wenig Gehölzbewuchs auf. Überhänger sind nicht betroffen. Gleichzeitig wird die vorhandene, ca. 3,0-3,5 m breite Knicklücke weiter südlich im Knick geschlossen. Es wird ein Knickwall aufgesetzt und entsprechend des vorhandenen Knickbewuchses mit Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und/oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*) bepflanzt. Für das Aufsetzen des neuen Knickwalls kann das Bodenmaterial aus dem zu rodenden Knickabschnitt genutzt werden, um standorttypische Faktoren wie Bodenzusammensetzung und Bodenleben zu erhalten. Entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 kann bei einer Schließung nicht mehr benötigter Zufahrten ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 anerkannt werden, sodass an dieser Stelle kein weiterer Ausgleich notwendig wird.

Bäume

Innerhalb des Plangebietes stocken an verschiedenen Standorten Bäume, die weitestgehend erhalten werden soll. Im nördlichen Plangebiet ist der Neubau von Parkplätzen, eines Wendehammers sowie eines weiteren KiTa-Gebäudes vorgesehen. In diesem Zusammenhang kann ein einzelner Baum für die Herstellung der Zufahrt nicht erhalten werden. Es handelt sich um einen Berg-Ahorn mit ca. 50 cm Stammdurchmesser. Die notwendige Zahl an Ersatzbäumen wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ mit Hilfe des Stammumfangs ermitteln. Für den Verlust des Berg-Ahorns werden drei Ersatzbäume notwendig. Als Ersatzbäume werden drei heimische Laubbäume I. oder II. Ordnung, Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm innerhalb des Plangebietes gepflanzt und dauerhaft erhalten. Als Arten kommen z.B. Winter-Linde (*Tilia cordata*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in Frage.

Aus dem übrigen Baumbestand werden Bäume als ‚zu erhaltend‘ festgesetzt, da sie aufgrund von Gestalt, Stärke und Standort eine besondere Bedeutung als Lebensraum bzw. für die Gestaltung und Wahrnehmung des Plangebietes aufweisen.

Aus gestalterischen Gründen wird weiterhin festgesetzt, dass in Anlehnung an den bereits vorhandenen Wendehammer im nordwestlichen Plangebiet auch im neu entstehenden Wendehammer nördlich des neuen KiTa-Gebäudes ein einzelner Baum gepflanzt wird. Als Baumart kommen z.B. Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) in Frage.

3.8.2 Artenschutz

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Neufassung 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Das Plangebiet ist bereits baulich vorgeprägt. Lebensräume bieten die Gebäude, der Baumbestand sowie der Knick, die Feldhecke und das Siedlungsgrün. Die Lebensraumeignung des Plangebietes ist aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes insgesamt als durchschnittlich einzustufen.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Mai 2022 sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu bekannten Tier- und Pflanzenvorkommen (Stand Januar 2022). Für das Plangebiet sind abgesehen von verschiedenen Flechtenarten an der Mauer zum westlich gelegenen Kirchhof keine Daten enthalten.

Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind in den Gehölzen nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Säuger

Im Plangebiet befinden sich Gebäude unterschiedlichen Alters und Baustils. Lebensräume für heimische Fledermäuse können in den Gebäuden grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude werden erhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Innerhalb des Plangebietes stockt eine Vielzahl von Bäumen, an denen im Zuge der Bestandsbegehung jedoch keine Spechthöhlen oder Astlöcher als höherwertige Fledermaushabitate (Wochenstuben, Winterquartiere) vorgefunden wurden. Markante Höhlenbäume befinden sich unmittelbar westlich außerhalb des Plangebietes auf dem Riesebyer Kirchhof. Ein Großteil der Bäume im Plangebiet wird erhalten, sodass gegebenenfalls vorhandene Habitate weiterhin zur Verfügung stehen. An dem zu rodenden Berg-Ahorn wurden keine Stammausrisse, Astlöcher oder Rindenablösungen festgestellt, sodass durch die Rodung dieses Baumes keine Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten zu erwarten sind.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt damit nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auf dem bereits baulich genutzten Grundstück innerhalb von Rieseby auszuschließen.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Plangebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Brutvogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Potentielle Lebensraumstrukturen bieten die Gebäude sowie der Gehölzbestand im Plangebiet.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (B = Gebäudebrüter, G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin enthalten sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	3	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. auf der Vorwarnliste (Dohle, Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Hänfling, Mehlschwalbe und Star eingestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches und der anthropogenen Nutzung wird die tatsächliche Artenvielfalt geringer ausfallen, als in der Potentialanalyse darstellt. Die zu erwartenden Arten sind als störungsunempfindlich einzustufen und an den intensiven menschlichen Einfluss im Plangebiet gewöhnt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzstrukturen wie Knicks und Hecken wichtige Teil Lebensräume.

Innerhalb des Plangebietes ist die Rodung eines einzelnen Baumes sowie eines kurzen Knickabschnittes nicht zu vermeiden. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung der Gehölze als Lebensraum heimischer Brutvögel sind die Rodungsarbeiten in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen.

Die Gebäude im Plangebiet weisen mit ihren Dachüberständen eine grundsätzliche Eignung für koloniebrütende Mehlschwalben auf. An den Gebäuden wurden im Zuge der Bestandsaufnahme keine Nester vorgefunden. Rauchschwalben sind im Plangebiet aufgrund des guten baulichen Zustandes der Gebäude und den fehlenden Einflugmöglichkeiten nicht zu erwarten. Die Gebäude werden erhalten und stehen weiterhin als potentielle Lebensräume zur Verfügung. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als typisches Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Schwansen als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. In den LANIS-Daten ist für eine nordöstlich gelegene Fläche ein Hinweis auf Laubfroschvorkommen enthalten (2012). Aufgrund der fehlenden Gewässer weist das Plangebiet keine Eignung als Lebensraum auf. Ein Vorkommen anderer streng geschützter Amphibien, Libellenarten, Fische und Weichtiere sowie des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers ist aufgrund der fehlenden Gewässer ebenfalls auszuschließen.

Pflanzen

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Beleuchtung

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und den dadurch geplanten § 41a BNatSchG zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer zu achten.

3.9 Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz

Im Rahmen der Aufstellung des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Rieseby wurde im Jahr 2000 ein detailliertes schalltechnisches Gutachten erstellt, das alle wesentlichen Lärmquellen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 erfasst hat. Hierbei handelt es sich v.a. um die Sport- und Freizeitanlagen im Norden des Plangebietes. An diesen Anlagen und Einrichtungen haben sich bis heute keine wesentlichen Änderungen ergeben. Auch die laut Bebauungsplan zulässigen Nutzungen sowie deren Lage im Plangebiet werden durch die Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert. Lediglich im Bereich der südlichen Tennisplätze sollen zukünftig Stellplätze für den genehmigten Kindergarten hergestellt werden. Da diese Stellplätze nur tagsüber genutzt werden und der Abstand zur nächsten Wohnbebauung mind. 50 m beträgt, geht die Gemeinde nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung aus. Aus den dargelegten Gründen hat die Gemeinde auf die Erstellung eines detaillierten schalltechnischen Gutachtens verzichtet.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Rieseby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Maßnahme die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34.645 m² mit folgender Unterteilung:

Flächen für Gemeinbedarf	ca. 23.360 m ²
Mischgebiete	ca. 4.060 m ²
Verkehrsflächen	ca. 2.610 m ²
davon	
öffentl. Straßenverkehrsfläche	ca. 2.310 m ²
öffentl. Parkplätze	ca. 300 m ²
öffentl. Grünflächen	ca. 4.615 m ²
davon	
Sportanlagen	ca. 2.410 m ²
Spielplatz	ca. 1.120 m ²
Parkanlagen	ca. 650 m ²
Knickschutz	ca. 435 m ²

5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird das Plangebiet überwiegend als Flächen für den Gemeinbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) sowie als Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO) festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen weichen in Teilbereichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 8 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Riesebys durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im nördlichen Bereich als Fläche für Gemeinbedarf 'Kindertagesstätte' gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und entlang der Dorfstraße als Gemischte Baufläche (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Der berichtigte Flächennutzungsplan (11. Änderung) wird in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Rieseby am gebilligt.

Rieseby, den

.....

Bürgermeisterin